

Der Stadtdirektor
der Stadt R a t i n g e n
Az.: IV-61-Su/Gü

Ratingen, den 9. November 1972

B e g r ü n d u n g

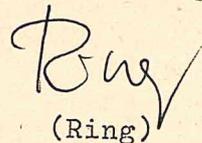
zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 135 (Haarbach / Gothaer Straße)
gemäß § 9 (6) BBauG.

Der Planbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 135 wird im Norden begrenzt durch die Gothaer Straße, im Osten von der Brandenburger Straße, im Süden vom Haarbach und im Westen von der Broichhofstraße.

Das Gebiet ist im Bebauungsplan Nr. E 135, 1. Änderung, als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Zum Schutze des südlich des Haarbaches vorgesehenen Wohngebietes (WA) (18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanentwurf Nr. E 174 - Arrondierung Ratingen-West -) wird für den o.a. Bebauungsplanbereich nunmehr gemäß § 8 (4) BauNVO von der Brandenburger Straße bis 320 m westlich der Brandenburger Straße GE-Gebiet nur für Betriebe der feinmechanischen Industrie oder ähnlich geringen Störungsgrades festgesetzt.

Kosten entstehen der Stadt durch diese 2. Änderung nicht.

In Vertretung:



(Ring)
Beigeordneter

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Landesbauaufsichtsstelle Der Regierungspräsident
21. MAI 1974
Zeichen: <i>11</i> <i>0-3</i>

Postanschrift:
Der Regierungspräsident Düsseldorf, 4 Düsseldorf 30, Cecilienallee 2

Am
den Stadtdirektor
in Ratingen
d.d. Oberkreisdirektor
in Mettmann

Sprechtage nur montags und donnerstags

Fernsprecher
44 99 - 1 oder
44 99 / 538 Zimmer Nr. 338
(Durchwahl)

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

L	Ihr Zeichen und Tag	┌	Mein Zeichen	Düsseldorf
			34.4-12.21	15.5.1974

Betrifft:

Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 135 gemäß § 11 BBauG

Bezug: Ihr Bericht vom 26. III. 74 - Az. IV- 61 - Schu./Scht.-

Hiermit wird gemäß § 11 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 135 für das Gebiet "Haarbach / Gothaer Straße", die der Rat der Stadt am 5.2.1974 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen hat, unter folgenden Auflagen genehmigt.

1. Auflagen:

- 1 Entsprechend dem Beschluß des Rates vom 23. I. 1973 und dem Wortlaut der Begründung zur 2. Änderung des B.-Planes Nr. E 135 erstreckt sich die Genehmigung nur auf die Festsetzung zur Gliederung eines GE-Gebietes gemäß § 8 Abs. 4 BauN VO westlich der Brandenburger Straße. Für alle übrigen Festsetzungen ist der B.-Plan Nr. E 135 i.d.F. der am 3.8.1973 rechtskräftig gewordenen 1. Änderung verbindlich. Die dieser Auflage entgegenstehenden textlichen Festsetzungen sind zu streichen.
- 2 Aus Gründen der Rechtssicherheit ist in dem gegliederten und in dem ungegliederten GE-Gebiet entsprechend den Festsetzungen des B.-Planes Nr. E 135 i.d.F. der 1. Änderung die Geschoßzahl "IV" nachzutragen.

Entsprechend den Festlegungen der 13. Änderung des FN.-Planes ist die Gliederung des GE-Gebietes durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

-2-

"sowie nur für nicht geruchemittierende Betriebe aller Art."

Vorstehende Genehmigung ist gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Ich empfehle, nicht den gesamten Wortlaut dieser Verfügung bekanntzumachen, sondern nur den ersten Absatz einschließlich der Ziffer 1. In der Bekanntmachung sind Beginn und Ort der Auslegung anzugeben.

Durch die Genehmigung des Bebauungsplanes wird keine Befreiung von Vorschriften des überörtlichen Rechtes erteilt, Im Einzelfall sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften insbesondere die Abstandsvorschriften der Abstandflächenverordnung vom 20.3.1970 zu beachten.

Die entsprechend meiner Verfügung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind im Bebauungsplan als solche zu kennzeichnen und zu vermerken.

Den Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung bitte ich, mir mit der berichtigten und ergänzten 2. Ausfertigung des Bebauungsplanes vorzulegen.

Die zeichnerischen Unterlagen des Bebauungsplanes können in meinem Dienstgebäude (Zimmer 338) abgeholt werden.

Im Auftrage
gez. Kruehl-Zügge



Beglaubigt:

Albrecht

Reg.-Kanzlei-Angestellte

-bitte wenden-